

Abschrift

68 C 276/22



Amtsgericht Bergisch Gladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Bergisch Gladbach,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Bröcker, Jan,
Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen,

gegen

Herrn [REDACTED] Bergisch Gladbach,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
17.03.2023

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10

€ sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Gemäß §§ 313a, 313b, 495a ZPO ohne Tatbestand.

Entscheidungsgründe:

Im Hinblick auf das erklärte Anerkenntnis betreffend den Klageantrag zu 1) ist bereits unter dem 30.01.2023 ein Teil-Anerkenntnisurteil ergangen.

Die zulässige Klage ist im noch rechtshängigen Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € sowie von den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 EUR gem. §§ 823 Abs. 2, 858, 249 BGB.

Der Kläger ist als Mieter der 2 Stellplätze auf dem Grundstück [REDACTED] in Bergisch Gladbach (vgl. Mietvertrag, Anl. K5) aktivlegitimiert.

Der Beklagte ist passivlegitimiert.

Entweder war er selbst Fahrer oder jedenfalls Halter.

Überlässt der Halter sein Fahrzeug einer anderen Person zur Benutzung im Straßenverkehr, ist er Zustandsstörer, wenn es unberechtigt auf einem fremden Grundstück abgestellt wird. Auch nach Beendigung der Störung kann er Schuldner eines Unterlassungsanspruchs sein (BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, juris).

Bei § 858 BGB handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Der Beklagte hat verbotene Eigenmacht begangen, indem er den Besitz des Klägers an dem Privatparkplatz ohne dessen Willen störte. Der Parkplatz des Klägers war offensichtlich als Privatparkplatz ausgeschildert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass das Schild mit dem Aufdruck „Kanzlei“ teilweise zugewachsen war. Der Beklagte hat sein Fahrzeug fahrlässig verbotswidrig auf diesem abgestellt oder dies als Halter zumindest veranlasst. Der Fahrer hätte sich vor Abstellen des Fahrzeugs darüber vergewissern müssen, dass ein Parken auf dem gewählten Parkplatz gestattet war.

Die geltend gemachten Kosten sind als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung ohne Verzugseintritt von dem Beklagten zu ersetzen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts war erforderlich. Auch ein Rechtsanwalt kann selbst Rechtsrat einholen und muss sich nicht selbst vertreten. Der Kläger hat den Beklagten außergerichtlich durch seinen Prozessbevollmächtigten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Der Kläger durfte die Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs für erforderlich halten. Diese belaufen sich auf 185,10 €. Die Gebühren sind der Höhe nach nicht zu beanstanden. Diese ergeben sich aus einer 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen.

Der angesetzte Gegenstandswert von 1.500,00 € ist angemessen.

Bei einer mit einer Unterlassungsklage geltend gemachten Eigentumsstörung ist für die Streitwertbestimmung auf das Interesse an der Unterlassung dieser Störung abzustellen und dieses nach § 3 ZPO zu bestimmen. Das Gericht erachtet eine Zugrundelegung eines Streitwerts in Höhe von 1:500,00 € für ordnungsgemäß. Das Interesse des Klägers an der dauerhaften und ungestörten Sicherung seines Besitzes rechtfertigt eine solche Festsetzung.

Es ist auch nicht lediglich die Gebühr aus Nr. 2301 VV entstanden. Bereits unmittelbar aus dem Wortlaut von Nr. 2301 VV ergibt sich, worin der Unterschied zur Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV besteht, nämlich darin, dass sich der Auftrag auf das Schreiben einfacher Art beschränkt. Es kommt nicht darauf an, wie sich die Tätigkeit des Anwaltes nach außen hin darstellt, ob er also z.B. nur ein „einfaches

Mahnschreiben“ erstellt hat. Es kommt auf den Inhalt des Auftrages an. Demgemäß beschränkt sich der Auftrag nicht auf ein Schreiben einfacher Art, wenn der Anwalt generell mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragt ist (demgemäß gegebenenfalls auch mit dem Schuldner verhandeln soll, erst recht dessen Zahlung entgegennehmen soll) oder der Auftrag sich auch darauf bezieht, die Berechtigung der Forderung zu überprüfen bzw. die Voraussetzungen einer Kündigung zu klären. Nur in dem seltenen Fall – anders als vorliegend –, dass sich der Auftrag tatsächlich nur auf das Schreiben einfacher Art beschränkt hat, der Anwalt also nicht beauftragt war, die Forderung des Auftraggebers durchzusetzen, entsteht die Gebühr nach Nr. 2301 VV statt der Gebühr nach Nr. 2300 VV. Ist der Anwalt dagegen – wie vorliegend – beauftragt, die Forderung außergerichtlich geltend zu machen, muss er sie überprüfen und insoweit auch seinen Auftraggeber beraten. Nach außen hin kann diese Überprüfungs- und Beratungstätigkeit durchaus nur in einem „einfachen Mahnschreiben“ zum Ausdruck kommen, gleichwohl ist in derartigen Fällen die Gebühr nach Nr. 2300 VV und nicht nach Nr. 2301 VV entstanden (Mayer, Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG Rn. 2 ff., beck-online).

Dem Kläger sind Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € entstanden. Zu den durch das konkrete Schadensereignis adäquat kausal verursachten Schäden gehören auch die Kosten, die im Zusammenhang damit entstanden sind, etwa durch die Überprüfung des unberechtigt abgestellten Fahrzeugs, um den Halter ausfindig zu machen. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters war es erforderlich, dass der Kläger eine Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde einholt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

§ 93 ZPO konnte nicht zugunsten des Beklagten angewendet werden.

Ein sofortiges Anerkenntnis liegt im Schriftsatz vom 30.01.2023 bereits begrifflich nicht vor:

Wenn das Gericht nach § 272 Abs. 2 Fall 2, § 276 ZPO ein schriftliches Vorverfahren anordnet, liegt in dem in der fristgerecht eingereichten Klageerwiderung erklärten Anerkenntnis des Klageanspruchs nur dann ein sofortiges im Sinne von § 93 ZPO, wenn der Beklagte in seiner Verteidigungsanzeige keinen Antrag auf Klageabweisung angekündigt hat und dem Klageanspruch auch nicht auf sonstige

Weise entgegengetreten ist (BGH, Beschluss vom 21. März 2019 – IX ZB 54/18 –, Rn. 7, juris).

Genau dies ist vorliegend hingegen geschehen. Der Beklagte hatte bereits mit Schriftsatz vom 12.01.2023 Klageabweisung beantragt.

Im Übrigen ergibt sich der klägerische Anspruch aus §§ 1004, 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB.

Es kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die klägerische Aktivlegitimation musste auch nicht vorgerichtlich dargelegt werden: Ist die Forderung für den Beklagten teilweise oder insgesamt nicht nachvollziehbar und verlangt er vorprozessual entsprechende Aufklärung oder Nachweise, kann es an einem Klageanlass iSv § 93 ZPO fehlen, wenn der Kläger sie ihm ohne Grund vorenthält. Der Kläger kann also erwarten, dass der Beklagte seine Schuld nicht pauschal unter Hinweis auf fehlende Informationen leugnet, sondern konkret dartut, welche Informationen er benötigt, um die Forderung prüfen zu können (BeckOK ZPO/Jaspersen, 47. Ed. 1.12.2022, ZPO § 93 Rn. 30).

Der Beklagte hat vorgerichtlich, auch nicht im anwaltlichen Schreiben vom 17.11.2022, keinen Nachweis der Aktivlegitimation, beispielsweise die Vorlage des Mietvertrags, verlangt.

Im Übrigen war die Aktivlegitimation des Klägers für § 93 ZPO ohnehin unerheblich, nachdem der Beklagte die Forderung anerkannt hatte:

Erkennt die beklagte Partei den Klageanspruch an, ist für die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die Klage im Zeitpunkt des Anerkenntnisses schlüssig und begründet war. Die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugelassene Ausnahme, wonach die beklagte Partei trotz Verstreichenlassens der Klageerwidlungsfrist noch mit der Wirkung des § 93 ZPO anerkennen kann, wenn die Klage zunächst in unschlüssiger Weise erhoben wurde, setzt voraus, dass der Kläger diesen Mangel durch ergänzten Sachvortrag vor dem Anerkenntnis behoben hat. Sie gilt nicht, wenn – wie vorliegend – die beklagte Partei

den geltend gemachten Anspruch bei unverändert gebliebenem Klagevorbringen anerkennt (BGH, Beschluss vom 16. Januar 2020 – V ZB 93/18 –, juris).

Schließlich lag ohnehin Verzug auf Beklagtenseite vor.

Der Beklagte hat nach eigenem Vorbringen das Schreiben vom 01.09.2022 am 03.11.2022 und damit noch vor Klageerhebung erhalten.

Die beigefügte Vollmacht war ordnungsgemäß, der Kläger war jedenfalls durch die vorbereitete Unterlassungserklärung erkennbar. Eine Vollmacht ist wie jedes Rechtsgeschäft der Auslegung fähig.

Streitwert: Bis zum 29.01.2023: 1.500,00 €.

Ab dem 30.01.2023: 190,20 € (Teil-AU).



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

■■■■■ Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle